



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung (EnerV)

1. Ausgangslage

Am 21. Oktober 2019 hat der Grosse Rat die Revision der Energieverordnung (EnerV) einer ersten Lesung unterzogen. Dabei stellte Grossrat Christian Manser einen Antrag zu Art. 16a EnerV. Grossrat Pius Federer reichte Anträge zu Art. 19c EnerV ein. Die mit diesen Anträgen verbundenen Fragen sind auf die zweite Lesung hin zu klären. Zudem ergab sich in den Diskussionen zu Art. 19b Abs. 4 EnerV ein offener Punkt, den es zu klären gibt.

2. Abklärungen

2.1 Antrag zu Art. 16a EnerV

Antrag

Grossrat Christian Manser beantragte die Ergänzung von Art. 16a EnerV mit einem Abs. 5 folgenden Inhalts:

Von dieser Anforderung befreit sind Neubauten, welche gemäss Anhang 5, Standardlösungskombination Gebäudehülle und Wärmeerzeugung der Kategorie 2B, 2E, 5B und 5E entsprechen.

Grossrat Christian Manser begründete seinen Antrag mit der CO₂-Neutralität von Holzfeuerungsanlagen. Diese würden im Gegensatz zu anderen Wärmeerzeugungssystemen keinen oder nur wenig Strom verbrauchen. In den genannten Standardlösungskombinationen sei zusätzlich eine thermische Solaranlage vorgeschrieben. Es sei übertrieben zu verlangen, ein drittes Wärmeerzeugungssystem zu installieren. Zwei verschiedene Energieerzeugungssysteme auf einem Dach würden keinen Sinn machen und das Erscheinungsbild negativ beeinflussen.

Nachdem Bauherr Ruedi Ulmann versprach, den Antrag auf eine zweite Lesung hin zu prüfen, zog Grossrat Christian Manser den Antrag zurück, stellte aber in Aussicht, diesen bei einer zweiten Lesung erneut zu stellen.

Stellungnahme der Standeskommission

Art. 16a EnerV präzisiert Art. 7a des von der Landsgemeinde 2019 angenommenen, revidierten Energiegesetzes (EnerG, GS 730.000). Dieser Artikel ist im Kontext der Energiestrategie 2050 des Bundes zu sehen. Da der Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen ist, muss die Elektrizität anderweitig bereitgestellt werden. Ein Teil der benötigten Elektrizität muss dezentral erzeugt werden. Deshalb verpflichtet Art. 7a Abs. 1 EnerG die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer im Falle von Neubauten, einen Teil der Elektrizität auf der Parzelle der Neubaute selber zu produzieren. Art. 7a Abs. 1 EnerG spricht explizit von Elektrizität und nicht von Energie. Jede Neubaute muss nach dem neuen Gesetzeswortlaut auch Stromerzeuger sein.

Art. 7a Abs. 2 EnerG verweist bezüglich der Art, des Umfangs und der Befreiungen auf die Verordnung. Art. 16a Abs. 1 bis 3 EnerV legt die Regeln fest, nach welchen der Anteil an zu erzeugendem Strom zu berechnen ist. Ist es auf einem Grundstück beispielsweise wegen dessen Lage nicht möglich, Strom zu erzeugen - diese Fälle dürften äusserst selten vorkommen - ist der gewichtete Energiebedarf für das Haus um mindestens 10% stärker zu reduzieren. Dies kann zum Beispiel durch eine verbesserte Wärmedämmung oder eine Optimierung der technischen Anlagen erfolgen. Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen und nach Ansicht der Ständekommission auch nicht notwendig. Ziel soll sein, dass im Kanton so viel Elektrizität wie möglich dezentral erzeugt werden kann.

Der Antrag von Grossrat Christian Manser läuft den Zielen dieser dezentralen Stromerzeugung zuwider. Der Antrag vermischt die Wärmeerzeugung mit der Stromerzeugung. Der Antrag will diejenigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer bevorzugen, welche mit Holz heizen und auf diese Weise für das primäre Heizsystem wenig bis gar keinen Strom benötigen. Das darf aber kein Grund sein, das vorhandene Potential zur Stromerzeugung nicht zu nutzen.

Zudem widerspricht der Antrag von Grossrat Christian Manser den von der Landsgemeinde angenommenen gesetzlichen Grundlagen. Der Grundsatz, dass jede Grundeigentümerin oder jeder Grundeigentümer ihren oder seinen Teil zur Stromproduktion beiträgt, war essentieller Bestandteil der Landsgemeindevorlage. Es ist nach Meinung der Ständekommission falsch, diesen Grundsatz durch eine Ausnahme für einen einzelnen Wärmeerzeuger aufzuweichen. Es sei erwähnt, dass auch Öl- oder Gasheizungen nur wenig Strom verbrauchen. Diese Tatsache alleine stellt keinen Grund dar, auf die Eigenstromproduktion zu verzichten. Letztere gilt gemäss Art. 7a Abs. 1 EnerG für sämtliche Neubauten, unabhängig davon, wie diese beheizt werden.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass der Stromverbrauch bei Holzheizungen bei nicht ständig bewohnten Bauten häufig nicht so klein ist, wie dies auf den ersten Blick scheinen mag. Gemäss Art. 22b Abs. 2 EnerV sind bei handbeschickten Holzheizungen mit Strom betriebene Notheizungen bis zu einer Leistung von 50% des Leistungsbedarfs zulässig. Bei nur temporär bewohnten Bauten werden solche Notheizungen häufig genutzt, damit die Gebäude im Winter minimal beheizt sind. Es kann durchaus vorkommen, dass eine mit einer Holzheizung versehene Neubaute den Grossteil des Winterhalbjahrs leer steht und in dieser Zeit ausschliesslich mit Strom beheizt wird. In diesem Fall ist der Strombedarf keinesfalls klein, wie dies der Antrag von Grossrat Christian Manser suggeriert. Trotzdem wäre die Baute unter Umständen von der Pflicht befreit, einen Teil des Stroms selber zu erzeugen.

Art. 7 Abs. 1 EnerG schreibt vor, dass Neubauten nach dem Stand der Technik energieeffizient erstellt und ausgerüstet werden. Durch die in der Verordnung definierten Verfahren werden die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten geregelt. Die Einhaltung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von neuen Wohnbauten kann entweder mittels einer Standardlösungskombination (Einzelbaunachweis) oder rechnerisch (Systemnachweis) nachgewiesen werden. Die Vorschriften lassen der Bauherrschaft grundsätzlich die Wahl zwischen zwei Verfahren.

Der Einzelbauteilnachweis legt die maximal zulässigen U-Werte für jedes einzelne Bauteil fest. Dieses Verfahren ist einfacher als die Berechnung des Heizwärmebedarfs mittels Systemnachweis. Für diesen Einzelbauteilnachweis stehen für Ein- und Mehrfamilienhäuser die Standardlösungskombinationen aus Anhang 5 EnerV zur Verfügung.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 EnerV kann der Nachweis auch durch einen Systemnachweis erfolgen. Die Ständekommission wird diesbezüglich die SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» für anwendbar erklären. Die Berechnung des Grenzwerts für die

Systemanforderungen und die spezifische Heizleistung erfolgt mit den Werten gemäss Anhang 3 EnerV. Die Norm bietet die Grundlage für die technische und wirtschaftliche Optimierung des Wärmeschutzes über die ganze Gebäudehülle. Die Systemanforderung gibt das Ziel vor. Bei den einzelnen Bauteilen können die U-Werte - im Gegensatz zu den Einzelbaunachweisen - innerhalb einer gewissen Bandbreite frei gewählt werden. Gleiches gilt für den Wärmeerzeuger.

Mit dem von Grossrat Christian Manser vorgeschlagenen Abs. 5 zu Art. 16a EnerV würden zwei unterschiedliche Anforderungen an den Neubau (Stromproduktion und das Heizsystem) miteinander vermischt. Zudem bezieht sich Grossrat Christian Manser für die Befreiung nur auf die Standardlösungen des Einzelbauteilnachweises. Die Kombination Stückholzfeuerung mit thermischen Sonnenkollektoren kann auch mit dem Systemnachweis nachgewiesen werden. Über die Dokumentierung eines Systemnachweises ist grundsätzlich eine Kombination einer bestimmten Gebäudehülle und einer frei wählbaren Heizung, ohne thermische Solaranlage, möglich. In diesem Fall ist das Gebäude stärker zu dämmen. Möglich wäre auch die Kombination einer Stückholzheizung mit einem Wärmepumpenboiler. Auch hier ist ein Systemnachweis einzureichen. Das Anliegen von Grossrat Christian Manser, nicht zwei verschiedene Anlagen (thermische Solaranlage und Photovoltaikanlage) auf dem Dach eines Neubaus installieren zu müssen, kann demnach aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen erreicht werden, ohne dass neue, systemfremde Standardlösungskombinationen geschaffen werden.

Abschliessend ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass der Betrieb von Holzfeuerungen zwar energetisch positiv zu beurteilen ist, aber mit erheblichen Feinstaubemissionen verbunden ist, insbesondere, wenn sie veraltet sind oder nicht fachgerecht beheizt werden. Das Bundesamt für Umwelt schreibt auf seiner Homepage dazu: «Der Anteil der Feinstaubemissionen aus Holzfeuerungen beträgt rund 16% an den gesamten Feinstaubemissionen in der Schweiz. Damit sind Holzfeuerungen mit Abstand die grösste Quelle für krebserregenden Feinstaub aus der Verbrennung. Im Winter ist ihr Beitrag zur lokalen Feinstaubbelastung deutlich höher als im Jahresdurchschnitt. Im Vergleich zu Öl- und Gasfeuerungen setzen Holzfeuerungen viel mehr Verbrennungsgase wie Stickoxide, Kohlenmonoxid und flüchtige organische Verbindungen (VOC) frei. VOC sind vor allem für die Feinstaubbelastung problematisch. Sie enthalten hochtoxische Komponenten. Zum Teil kondensieren VOC in der Luft, wodurch zusätzlicher Feinstaub gebildet wird.»

2.2 Anmerkung zu Art. 19b Abs. 4 EnerV

Grossrat Albert Manser machte darauf aufmerksam, dass Art. 19b Abs. 4 EnerV in einzelnen Situationen befriedigende Lösungen verhindere. Bei Reihen- oder Mehrfamilienhäusern könne es Sinn machen, dass parzellenübergreifende Lösungen für die Stromproduktion mit erneuerbarer Energie realisiert werden. Grossrat Romeo Premierlani ergänzte, unter Umständen wäre eine Ausstellung von Zertifikaten und die Ermöglichung eines Handels damit denkbar. Da das Energiegesetz allerdings in Art. 7a vorschreibe, der Strom müsse auf der Parzelle selbst erzeugt werden, stellten die beiden Grossräte diesbezüglich keinen konkreten Antrag. Bauherr Ruedi Ulmann wurde allerdings beauftragt, auf die zweite Lesung hin die Möglichkeit von Ausnahmebestimmungen zu prüfen.

Zu dieser Diskussion sei folgende Anmerkung gemacht: In Art. 19b EnerV geht es nicht um die Eigenstromproduktion gemäss Art. 7a EnerG. In der genannten Gesetzesbestimmung wird festgelegt, dass die vorgegebene Elektrizität auf der Parzelle der Neubaute selber produziert wird. Art. 19b EnerV hingegen ist die Ausführungsbestimmung zu Art. 11b EnerG, welcher besagt, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung die Wärmeerzeugung so einzurichten ist, dass mindestens 10% des Wärmebedarfs durch erneuerbare

Energie gedeckt wird. Es geht in Art. 19b EnerV nicht um neue, sondern um bestehende Bauten. Der Artikel regelt zudem nicht die Stromerzeugung, sondern die Wärmeerzeugung für Heizungen und das Warmwasser.

Art. 19b EnerV regelt die Bewilligungspflicht des Ersatzes eines Wärmeerzeugers und die Befreiungen. Art. 19b Abs. 2 und 3 EnerV geben vor, wie die Anforderungen erfüllt werden können. Dies kann unter anderem durch die Umsetzung einer Standardlösung erfolgen. Abs. 4 sagt einzig, dass diese Massnahmen am Standort des Wärmeerzeugers, welcher ersetzt wird, erfüllt werden müssen. Das ist nicht zu verwechseln mit der dezentralen Stromproduktion, welche bei einem Neubau auf der Parzelle selbst zu erfolgen hat.

Inhaltlich ist zum Antrag von Grossrat Albert Manser Folgendes festzuhalten: Art. 7a Abs. 1 EnerG schreibt vor, dass bei Neubauten ein Teil der benötigten Elektrizität auf der Parzelle selber produziert werden muss. Eine Regelung in der Verordnung, wonach auch parzellenübergreifende Lösungen möglich wären, würde somit dem klaren Gesetzeswortlaut widersprechen. Die Berechnungsgrundlagen für die Eigenstromproduktion finden sich in Art. 16a EnerV. Art. 16a Abs. 4 EnerV stellt einen Ausnahmetatbestand dar. Von einer Ersatzabgabe, wie sie die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) vorsehen, wurde bewusst abgesehen, um den administrativen Aufwand zu vermeiden. Das von den Grossräten Albert Manser und Romeo Premerlani vorgeschlagene System mit der Betrachtung mehrerer Parzellen oder gar dem Handel von Zertifikaten ginge in eine ähnliche Richtung wie das System der Ersatzabgaben. Nach Meinung der Standeskommission wäre der administrative Aufwand für die Verwaltung zu gross. Auch bei Handänderungen betroffener Objekte käme es zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. So wären entsprechende Befreiungen oder Zertifikate - da mit dem Grundstück verbunden - im Grundbuch anzumerken, was wiederum einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Ohne Grundbucheintragung wäre nicht sichergestellt, dass Verträge zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eine neue Grundeigentümerin oder einen neuen Grundeigentümer übergehen.

2.3 Antrag zu Art. 19c Abs. 1 EnerV

Zu Art. 19c Abs. 1 EnerV stellte Grossrat Pius Federer drei Anträge, welche auf eine zweite Lesung hin zu klären sind.

Zunächst brachte Grossrat Pius Federer den Antrag ein, die Bestimmung sei durch einen lit. h zu ergänzen, der die Aufzählung mit Kirchen und Kapellen komplettiere. Diese Gebäude würden in vielen Fällen mit ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen beheizt. Eine Umstellung auf ein anderes Heizsystem sei in vielen Fällen nur durch einen unverhältnismässig grossen Aufwand realisierbar.

Art. 19c Abs. 1 EnerV sieht vor, dass vom im Gesetz festgehaltenen Verbot, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zu installieren, Ausnahmen bewilligt werden können. Dies unter den Voraussetzungen, dass die betroffene Baute abgelegen oder schlecht zugänglich ist und die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich oder in Gesamtbetrachtung unverhältnismässig ist. Diese Anforderungen müssen bei jeder Ausnahme gegeben sein. Anschliessend besagt Art. 19c EnerV, dass solche Ausnahmen «insbesondere» für die in den lit. a bis g aufgezählten Gebäude möglich sind. Die Aufzählung ist also nicht abschliessend. Wenn die Voraussetzungen aus Art. 19c Abs. 1 EnerV erfüllt sind, können daher schon mit der von der Standeskommission vorgeschlagenen Lösung Ausnahmen für Kirchen und Kapellen bewilligt werden. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser Gebäudetypen ist dazu nicht nötig. Nach Meinung der Standeskommission spricht allerdings nichts dagegen, diese Objekte ebenfalls in die Liste aufzunehmen.

Weiter stellte Grossrat Pius Federer den Antrag, die Aufzählung sei durch eine lit. i, Handtuchradiatoren in Badezimmern, zu ergänzen. Die Ständekommission kann diesem Antrag nur dann zustimmen, wenn diese Installationen nicht für die Deckung des geforderten Heizleistungsbedarfs notwendig sind, sondern lediglich der Komfortsteigerung dienen. Deshalb müssen die Installationen mit einer Timer-Schaltung (Abschaltung nach einer gewissen Betriebsdauer) versehen sein. Damit wird gewährleistet, dass der elektrische Heizeinsatz nach einem manuellen Einschaltimpuls und einer maximalen Betriebsdauer selbständig ausschaltet. Dies entspricht der Vollzugspraxis EN-103 zu den MuKE n (S. 4). Auf eine explizite Erwähnung einer Ausnahme für Handtuchradiatoren wird in den MuKE n allerdings verzichtet.

Abschliessend beantragte Grossrat Pius Federer abzuklären, ob man den Artikel mit einer Ausnahme für Notheizungen für Luft- und Wasserwärmepumpen ergänzen könne. Diese Ausnahme ist allerdings bereits in der bestehenden Energieverordnung in Art. 22b EnerV enthalten, der wie folgt lautet: «Notheizungen bei Wärmepumpen dürfen insbesondere für Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden (Abs. 1). Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen sind bis zu einer Leistung von 50% des Leistungsbedarfs zulässig (Abs. 2).» Eine Wiederholung dieses Sachverhalts in Art. 19c EnerV erübrigt sich damit.

2.4. Inkrafttreten

Weil der Grosse Rat eine zweite Lesung wünschte, ist die ursprünglich geplante Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020 nicht mehr möglich. Die Ständekommission schlägt dem Grossen Rat vor, das revidierte Energiegesetz und die Energieverordnung auf den 1. April 2020 in Kraft zu setzen. Ein sofortiges Inkrafttreten gleich nach der zweiten Lesung im Grossen Rat wäre übereilt. Einerseits müssen sich das Amt für Hochbau und Energie, Planerinnen und Planer sowie Bauwillige auf die neu geltenden Regeln einstellen können. Andererseits ist noch ein Ständekommissionbeschluss mit den anwendbaren Normen zu erlassen. Trotzdem ist es der Ständekommission ein Anliegen, das neue Regelwerk so schnell wie möglich für anwendbar zu erklären, weshalb mit der Inkraftsetzung nicht bis zum 1. Januar 2021 gewartet werden soll.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die Energieverordnung in der vorgelegten Version zu verabschieden.

Appenzell, 19. November 2019

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig